



MINISTERIO DE ASUNTOS EXTERIORES

INTERPRETACION DE LENGUAS

ÜBEREINKOMMEN
ÜBER ZUSAMMENARBEIT AUF DEM
GEBIET DER ASTROPHYSIK

ÜBEREINKOMMEN

ÜBER ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER ASTROPHYSIK

Die Regierung des Königreichs Spanien, die Regierung des Königreichs Dänemark, die Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Regierung des Königreichs Schweden-

in dem Wunsch, die Beziehungen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern zu fördern;

im Bewusstsein der Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit für die bessere Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zukommt;

unter Berücksichtigung ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Astrophysik;

in Erkenntnis des Nutzens, der sich aus einer engen internationalen Zusammenarbeit für die Wissenschaft ergeben kann;

in der Erkenntnis, dass es in Spanien, insbesondere auf Tenerife und La Palma, Gebiete gibt, die einzigartige Bedingungen für astronomische Beobachtungen bieten;

eingedenk des grossen Interesses, das verschiedene europäische wissenschaftliche Einrichtungen an der Errichtung leistungsstarker Teleskope auf den Kanarischen Inseln gezeigt haben;

in Anbetracht des Beschlusses der Regierung des Königreichs Spanien, die Observatorien des Astrophysikalischen Instituts der Kanarischen Inseln der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft auf den Kanarischen Inseln zugänglich zu machen und dementsprechend die Nutzung dieser Observatorien durch die wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragsparteien zum Zweck der astrophysikalischen Forschung nach Massgabe dieses Übereinkommens zu gestatten, sofern die in Artikel 3 genannten Unterzeichnergren-

mien ein Protokoll mit dem Hohen Rat für wissenschaftliche Forschung Spaniens (im folgenden als CSIC bezeichnet) schliessen-
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In diesem Übereinkommen werden die nachstehenden Ausdrücke im Sinne der Begriffsbestimmung dieses Artikels verwendet:

1. "Instituto de Astrofísica de Canarias" (im folgenden als IAC bezeichnet): eine wissenschaftliche Einrichtung, die zum CSIC gehört und von ihm unter Mitwirkung der Universität La Laguna und der Mancomunidad Provincial Interinsular de Cabildos de Santa Cruz de Tenerife zur Förderung der astrophysikalischen Forschung auf den Kanarischen Inseln gegründet wurde und die in La Laguna gelegenen Laboratorien und Ausrüstungen sowie die in der Anlage zu diesem Übereinkommen beschriebenen Observatorien umfasst;
2. "Teleskopeinrichtung": Strahlungssammler samt den dazugehörigen und in demselben Gebäude aufgestellten Zusatzgeräten;
3. "Unterzeichnergremium": eine Organisation, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei errichtet ist und deren Staatsangehörigkeit besitzt und die Unterzeichner des in Artikel 3 bezeichneten Protokolls ist;
4. "Nutzerinstitutionen": das IAC sowie diejenigen wissenschaftlichen Organisationen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei errichtet sind und deren Staatsangehörigkeit besitzen und die durch den Abschluss einer Vereinbarung über Teleskopeinrichtungen mit dem IAC berechtigt sind, die Einrichtungen und Dienste des IAC für astrophysikalische Forschung zu nutzen;
5. "gemeinsame Einrichtungen": die erforderlichen Einrichtungen in den Observatorien, die zur Unterstützung ihrer Infrastruktur und ihrer Teleskopeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern die friedlichen Zwecken dienende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung zwischen den wissenschaftlichen Gremien ihrer Länder.

Artikel 3

(1) Zur Entwicklung dieser Zusammenarbeit wird ein Protokoll über die konkreten Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den nachstehend aufgeführten Gremien geschlossen, welche die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Vertragspartei besitzen:

dem Hohen Rat für wissenschaftliche Forschung Spaniens,

der Forschungsverwaltung Dänemarks,

dem Rat für wissenschaftliche Forschung des Vereinigten Königreichs,

der Königlichen Akademie der Wissenschaften Schwedens.

(2) Die Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien bedeutet auch die Genehmigung des Protokolls durch die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei entsprechend den in ihren Ländern geltenden Verfahren.

(3) Das Protokoll kann durch einstimmigen Beschluss der Unterzeichnergremien geändert werden.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik kann unter anderem auf folgende Weise durchgeführt werden:

- a) Austausch von Informationen über wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Astrophysik,
- b) Austausch von Wissenschaftlern, Sachverständigen und technischem Personal,
- c) gemeinsame und koordinierte Durchführung technologischer Forschungsprogramme,

- d) gemeinsame und koordinierte Nutzung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
- e) Aufstellung und Nutzung von Teleskopen und Geräten in den Observatorien des IAC.

Artikel 5

In dem nach Artikel 3 geschlossenen Protokoll, das sich auf die gemeinsame und koordinierte Durchführung von Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf die gemeinsame Nutzung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen bezieht, wird in bezug auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Unterzeichnergremien folgendes geregelt:

- a) die gerecht aufgeteilte Finanzierung der durch die Entwicklung der Zusammenarbeit und die gemeinsame und koordinierte Durchführung der Programme für Forschung und technologische Entwicklung sowie durch die Nutzung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen entstehenden Ausgaben;
- b) die Aufteilung von Beobachtungszeit:
 - i) Spanien stehen mindestens 20 v.H. der Beobachtungszeit jedes einzelnen der in den Observatorien aufgestellten Teleskope und Geräte unentgeltlich zu, ausgenommen die üblichen Kosten des für die Beobachtungen erforderlichen Verbrauchsmaterials. Diese Zeit steht - im Rahmen der Verantwortung des IAC - spanischen Einrichtungen und anderen mitarbeitenden Einrichtungen beliebiger Staatsangehörigkeit zur Nutzung zur Verfügung;
 - ii) mindestens weitere 5 v.H. der Beobachtungszeit jeder einzelnen Teleskopeinrichtung werden gemeinsamen Programmen der Nutzerinstitutionen unter Einschluss des IAC zugeteilt. Jede Nutzerinstitution und mit Zustimmung des IAC jede spanische Institution haben das Recht, sich auf Wunsch an jedem solchen Programm zu beteiligen;
- c) Zusammenarbeit bei der Ausbildung spanischen wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Gebiet der Astrophysik.

- d) Vereinbarungen zwischen dem IAC und den anderen Nutzerinstitutionen über die Nutzung der Grundstücke in den Observatorien für Teleskopeinrichtungen und über die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen der Observatorien;
- e) das Verwaltungssystem, durch das den Unterzeichnergremien eine gerechte Vertretung bei der Annahme von Beschlüssen über die Errichtung gemeinsamer Einrichtungen und die dafür erforderlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten eingeräumt wird.

Artikel 6

Die Observatorien dienen der astronomischen Forschung.

Artikel 7

(1) Die für die Errichtung der Observatorien und Laboratorien in La Laguna erforderlichen Grundstücke werden dem IAC von spanischer Seite zur Verfügung gestellt; die spanischen Rechtsträger und Gremien, die sie für die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Zwecke abgetreten haben, behalten das uneingeschränkte Eigentum an den Grundstücken.

(2) In den Observatorien darf keine Tätigkeit ausgeführt werden, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar ist oder gegen die Sicherheit des Königreichs Spanien verstößt.

(3) Die Regierung des Königreichs Spanien ist berechtigt, über die Art der im IAC ausgeführten Tätigkeiten unterrichtet zu werden, und gewährleistet den Schutz der Forschungsarbeiten. Insbesondere erhält sie die astronomische Leistungsfähigkeit der Observatorien und bemüht sich, die Empfehlungen der Internationalen Astronomischen Union zu befolgen.

(4) Den Nutzerinstitutionen wird die unentgeltliche Nutzung der für ihre Teleskopeinrichtungen erforderlichen Grundstücke nach Massgabe dieses Übereinkommens während seiner Geltungsdauer zugesichert.

Artikel 8

Die von den verschiedenen Institutionen in den Observatorien aufgestellten Teleskope und sonstigen Ausrüstungen gehören weiterhin ihren ursprünglichen Eigentümern, selbst im Fall der Beendigung der Vereinbarungen über Teleskopeinrichtungen, sofern nicht durch eine Übertragung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird. In Ermangelung einer Übertragung oder Vereinbarung entfernt die betreffende Institution ihr Teleskop oder ihre sonstige Ausrüstung nach Massgabe des in Artikel 3 bezeichneten Protokolls.

Artikel 9

(1) Die spanische Seite trägt die anfänglichen Kosten für die Zugangsstrasse, die Planung der Observatorien, den Anschluss an das Strom-, Wasser-, Telefon- und Telexnetz, den Bau von Wohnungen und einem Restaurant, Wartungsdienste, Werkstätten, Laboratorien, Büroräume, Verwaltungsdienste und alle sonstigen in dem in Artikel 3 bezeichneten Protokoll vereinbarten Dienste.

(2) Die Kosten der von den Nutzerinstitutionen benötigten zusätzlichen Einrichtungen und Dienste sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem CSIC und den anderen in Artikel 3 bezeichneten Unterzeichnergremien.

(3) Die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Observatorien werden nach Massgabe des in Artikel 3 bezeichneten Protokolls aufgeteilt.

Artikel 10

Die Regierung des Königreichs Spanien schafft die für die Errichtung, den Betrieb und die etwaige Entfernung der Teleskopeinrichtungen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Zu diesem Zweck und auf der Grundlage dieses Übereinkommens erteilt sie die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Befreiungen für den Bau, den Betrieb und die etwaige Entfernung der Teleskopeinrichtungen.

Artikel 11

(1) Die Regierung des Königreichs Spanien trifft im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die erforderlichen Massnahmen, um dem wissenschaftlichen, technischen, Wartungs- und Verwaltungspersonal der Unterzeichnergremien und Nutzerinstitutionen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet sowie den Aufenthalt in und die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern.

(2) Dieselben Bestimmungen gelten für die mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen.

Artikel 12

(1) Die Regierung des Königreichs Spanien genehmigt die zoll- und abgabefreie Ein- und Wiederausfuhr der Ausrüstung, des Materials und der Waren, einschliesslich Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge -unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Herkunftsland-, die für den Bau und den Betrieb der Observatorien und der Teleskop-einrichtungen für erforderlich gehalten werden. Diese Ausrüstung, dieses Material und diese Waren sind, solange sie sich in Spanien befinden, von der Besteuerung befreit.

(2) Die Regierung des Königreichs Spanien genehmigt ferner frei von Zöllen und sonstigen Abgaben, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, und ohne Kautions- oder Sicherheitsleistung die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr der Möbel und der persönlichen Habe (einschliesslich eines Kraftwagens je Familie) der Wissenschaftler oder Techniker sowie ihrer Familienangehörigen, sofern sie nicht die spanische Staatsangehörigkeit besitzen und sofern sie in das spanische Hoheitsgebiet umziehen, um die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen, oder aus dem spanischen Hoheitsgebiet ausreisen.

(3) Für diese Zwecke werden die nach den anzuwendenden spanischen Rechtsvorschriften erforderlichen Verfahren und Förmlichkeiten beachtet und so rasch wie möglich angewendet.

Artikel 13

Die Vertragsparteien genehmigen den freien Kapital- und Zahlungsverkehr in inländischer und ausländischer Währung sowie den Besitz angemessener Devisenbeträge für den Bau und den Betrieb der Observatorien und Teleskopeinrichtungen durch die Nutzerinstitutionen. Für diese Zwecke werden die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erforderlichen Verfahren und Förmlichkeiten beachtet und so rasch wie möglich angewendet.

Artikel 14

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden soweit wie möglich durch die Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt werden, so kann jede von ihnen verlangen, dass die Streitigkeit dem Ständigen Schiedshof in Den Haag zur Entscheidung vorgelegt wird; diese ist für alle Vertragsparteien bindend.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Vertragsparteien.

(2) Das Übereinkommen tritt an dem Tag endgültig in Kraft, an dem die letzte der Ratifikationsurkunden der Regierungen des Königreichs Spanien, des Königreichs Dänemark, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und des Königreichs Schweden bei der Regierung des Königreichs Spanien hinterlegt und das in Artikel 3 bezeichnete Protokoll von allen in jenem Artikel genannten Gremien unterzeichnet worden ist.

(3) Das Übereinkommen wird von dem Tag an vorläufig angewendet, an dem es von allen genannten Regierungen unterzeichnet und das in Artikel 3 bezeichnete Protokoll von allen darin genannten Unterzeichnergremien unterzeichnet worden ist. Die vorläufige Anwendung des Übereinkommens wird fortgesetzt, bis eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) bis es von den Regierungen aller genannten Staaten ratifiziert worden ist und die entsprechenden Ratifikationsurkunden bei der Regierung des Königreichs Spanien hinterlegt worden sind;
- b) bis eine Notifikation eines der genannten Staaten bei der Regierung des Königreichs Spanien hinterlegt wird, in der diese von dem Beschluss, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren, in Kenntnis gesetzt wird;
- c) bis vierundzwanzig Monate nach dem Tag seiner vorläufigen Anwendung vergangen sind.

In dem unter Buchstabe b genannten Fall treten alle anderen Vertragsparteien und in dem unter Buchstabe c genannten Fall treten alle Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag zusammen, an dem eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist, um einen Beschluss über das Inkrafttreten des Übereinkommens anzunehmen. Bis zu dieser Zusammenkunft oder bis zum Ablauf der Zwei-monatsfrist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, wird das Übereinkommen weiterhin von den Ländern vorläufig angewendet, die ihre Ratifikationsurkunden bei der Regierung des Königreichs Spanien hinterlegt haben oder, obwohl sie dies nicht getan haben, der Regierung des Königreichs Spanien notifizieren, dass dies ihre Absicht ist.

(4) Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen mit Zustimmung aller anderen Vertragsparteien beitreten. Der Beitritt wird wirksam, wenn die Beitrittsurkunde bei der Regierung des Königreichs Spanien hinterlegt worden ist und ein Unterzeichnergremium des beitretenden Staates das in Artikel 3 bezeichnete Protokoll unterzeichnet hat. Wird der Beitritt an einem Tag wirksam, an dem das Übereinkommen vorläufig angewendet wird, so hat der beitretende Staat auch die in Artikel 15 Absatz 3 bezeichneten Rechte und Pflichten.

(5) Die Regierung des Königreichs Spanien unterrichtet die anderen Vertragsparteien vom Eingang einer solchen Beitrittsurkunde und vom Tag der Unterzeichnung des in Artikel 3 bezeichneten Protokolls durch das Gremium des beitretenden Staates.

Artikel 16

(1) Dieses Übereinkommen bleibt dreissig Jahre in Kraft und verlängert sich automatisch um jeweils zehn Jahre, wenn nicht die Regierung des Königreichs Spanien den anderen Vertragsparteien mindestens zwei Jahre vor Ablauf einer der in diesem Absatz genannten Fristen ihren Rücktritt notifiziert.

(2) Andere Vertragsparteien als das Königreich Spanien können zum Ende jeder der in Absatz 1 genannten Fristen von dem Übereinkommen zurücktreten, indem sie dies der Regierung des Königreichs Spanien spätestens zwei Jahre vor Ablauf der genannten Frist notifizieren. Die Regierung des Königreichs Spanien notifiziert den Regierungen der anderen Vertragsparteien umgehend den Eingang jeder Rücktrittsnotifikation.

(3) Beim Ausserkrafttreten des Übereinkommens oder beim Rücktritt einer Vertragspartei kann jede Nutzerinstitution aus dem betreffenden Land frei über ihr Eigentum verfügen. Bei einer Meinungsverschiedenheit bemühen sich die Vertragsparteien, sie in einer alle Parteien zufriedenstellenden Weise zu lösen.

Geschehen zu La Palma am 26. Mai 1979 in spanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

ANLAGE

ROQUE DE LOS MUCHACHOS-OBSERVATORIUM DES INSTITUTS FÜR ASTROPHYSIK DER KANARISCHEN INSELN

Lage:

Gemeindebezirk Garafia auf der Insel San Miguel de la Palma.

Grenzen:

Norden:

Von einer Höhe von 2 120 m über dem Meeresspiegel am Lomo de la Ciudad nach Osten ansteigend über den Barranco de las Grajas, den Barranco del Cedro und den Barranco de Barbudo bis zu einer Höhe von 2 265 m auf dem Kamm des linken Abhangs des Barranco de los Hombres. Diese Grenze folgt einem Teil der Strecke der geplanten Strasse, die von Garafia über den Gipfel nach Santa Cruz de la Palma führen wird.

Osten:

Von 2 265 m über dem Meeresspiegel bis 2 299,50 m über dem Meeresspiegel ansteigend entlang dem Kamm des linken Abhangs des Barranco de los Hombres.

Süden:

Beim Nationalpark La Caldera de Taburiente entlang der Gipfelinie vom Kamm des linken Abhangs des Barranco de los Hombres bis zur Degollada de las Palomas über Fuente Nueva, Cruz del Fraile und Roque de los Muchachos.

Westen:

Abwärts über den Barranco de Izcagua von der Degollada de las Palomas bis auf 2 225 m über dem Meeresspiegel und von dort abwärts nach Norden bis auf 2 120 m über dem Meeresspiegel am Lomo de la Ciudad über den Barranco de Briesta. Diese Grenze folgt vom Barranco de Izcagua bis zum Lomo de la Ciudad einem Teil der geplanten Strecke der Strasse, die über den Barranco de las Angustias von Garafia nach Vereda de El Time führen wird.

Fläche:

189 ha

TEIDE-OBSERVATORIUM

DES INSTITUTS FÜR ASTROPHYSIK DER KANARISCHEN INSELN

Lage:

Gemeindebezirke La Orotava, Güimar und Fasnia.

Grenzen:

Norden:

Landstrasse C-824 von La Laguna nach Portillo de la Villa.

Osten:

Wasserlauf zwischen den Bergen Izaña und el Cabezón.

Süden:

Zufahrt zum Observatorio Meteorológico de Izaña (Wetterwarte Izaña).

Westen:

Kreuzung der Landstrasse C-824 und der Zufahrt zur Wetterwarte Izaña.

Fläche:

50 ha